



Key-Nr.: **1518**

Original an M/S

D/ RB, RF
ZJ, ZR, ZS

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der K+S Aktiengesellschaft, Kassel

- im folgenden "K+S" -

und

der 2. K+S Verwaltungs GmbH, Kassel

(bisher: GELTEX Vertriebs GmbH, Frankfurt a. M.)

- im folgenden "VERWALTUNGS GMBH" -

K+S ist an VERWALTUNGS GMBH unmittelbar zu 100 % beteiligt. VERWALTUNGS GMBH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in K+S eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

1. VERWALTUNGS GMBH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der K+S als herrschendem Unternehmen. K+S ist berechtigt, der Geschäftsleitung von VERWALTUNGS GMBH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von K+S erteilten Weisungen gebunden.
2. VERWALTUNGS GMBH führt ihre Geschäfte als Organ von K+S, jedoch im eigenen Namen.

§ 2

1. VERWALTUNGS GMBH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen - gemäß Ziff. 2 dieses § 2 - an K+S abzuführen. K+S verpflichtet

sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.

2. VERWALTUNGS GMBH kann mit Zustimmung von K+S Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag von VERWALTUNGS GMBH. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 3

1. Der Vertrag gilt hinsichtlich der Ergebnisabführungsabrede mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2003 von VERWALTUNGS GMBH, erstmals für das Geschäftsjahr 2003. Die Beherrschungsabrede gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2008.
3. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Kassel, 03.02.2003

K+S Aktiengesellschaft



O:\Z\UrbaneKIGesellschaftsrecht\2.K+S Verwaltungs GmbH - eav.doc

Kassel, 03.02.2003

2. K+S Verwaltungs GmbH

